

Kursplan Basiskurs für die Schulung der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2 ADR

Erläuterungen

Die Schulung „Basiskurs“ müssen Fahrzeugführer von

- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Versandstücken oder in loser Schüttung befördern,
- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum 3 m³ nicht übersteigt oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördern,
- Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³ absolvieren.

Alle Fahrzeugführer, die an einem "Aufbaukurs Tank" und/oder "Aufbaukurs Klasse 1" und/oder "Aufbaukurs Klasse 7" teilnehmen, müssen vorher diesen Kurs absolvieren. Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Fahrzeugführer, die diesen Kurs absolvieren müssen. Die Vermittlung von speziellen Kenntnissen für Klasse 1, 7 oder für Tanktransporte sind nicht Gegenstand dieses Kurses.

Der Kursplan ist verbindlich für die Durchführung des Unterrichtes. Die Lerninhalte sowie die methodisch-didaktischen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

Das angesprochene "**Wissen**" verlangt vom Teilnehmer einen allgemeinen, aber systematischen Überblick des Unterrichtsinhalts ohne vertiefte Fachkenntnisse.

Das angesprochene "**Kennen**" verlangt vom Teilnehmer die genaue Kenntnis eines Sachverhalts, die ihn zu einer zutreffenden Beschreibung befähigt. Der Teilnehmer soll ausführlich mit dem Unterrichtsinhalt vertraut gemacht werden.

Der **Umfang** des Kurses muss mindestens 18 Unterrichtseinheiten Theorie und mindestens eine Unterrichtseinheit Praxis betragen. Der konkrete Zeiteinsatz für die Praxis ist abhängig von der Anzahl der an der Schulung teilnehmenden Fahrzeugführer. Die **Praxisanteile** sind insbesondere in den Themensektoren 6 und 8 vorzusehen. Die bei den einzelnen Themensektoren angegebenen Unterrichtszeiten sind Richtwerte, im Unterrichtsplan sind die beabsichtigten Zeiteinsätze auszuweisen. Ausbildungsfilm dürfen maximal 25 % der im jeweiligen Themensektor vorgesehenen Zeit umfassen.

Eine **Unterrichtseinheit** umfasst 45 Minuten. Pausen sind im Unterrichtsplan ausreichend zu berücksichtigen.

Auf die Angabe der Zusätze „**Teil, Kapitel, Abschnitt etc.**“ sowie auf den Zusatz „**ADR**“ wird verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Themensektor 1: Allgemeine Vorschriften	Seiten 3 - 5
Themensektor 2: Allgemeine Gefahreigenschaften	Seiten 6 – 9
Themensektor 3: Dokumentation	Seiten 10 – 13
Themensektor 4: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Seiten 14 – 16
Themensektor 5: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Seiten 17 – 19
Themensektor 6: Durchführung der Beförderung	Seiten 20 – 26
Themensektor 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Seiten 27 – 28
Themensektor 8: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Seiten 29 – 31

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>1.1 - wissen, warum Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter notwendig sind</p>	<p>- Das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR kennen</p> <p>- Maßnahmen oder Vorkehrungen kennen, um Missbrauch gefährlicher Güter zu minimieren</p>	<p>- Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern</p> <p>- Umweltschutz § 2 GGBefG § 4 GGVSEB und 1.4.1</p> <p>- Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten, 1.10</p>	<p>- anhand von Beispielen über die Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen deren Notwendigkeit aufzeigen; Beispiele mit den Teilnehmern erarbeiten</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.2 - wissen, wie GGVSEB und ADR aufgebaut und die Vorschriften anzuwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind - wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen - wissen, dass Ausnahmen für den nationalen und internationalen Verkehr bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich von GGVSEB und ADR - Aufbau von GGVSEB und ADR - § 5 GGVSEB, GGAV, Multilaterale Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - kurze Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Teile 1-9 (insbesondere Klassenübersicht) und Auszug aus dem Verzeichnis der gefährlichen Stoffe und Gegenstände (ADR 3.2) - Übersicht ADR-Vertragsstaaten - Erläuterung anhand von Beispielen